

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 29. Juni 1957

40. Stück

- 130.** Verordnung: Abänderung der Verordnung über Kennzeichen, Beschriftung und Bemalung an Luftfahrzeugen.
131. Verordnung: Abänderung der Beilage zu § 9 der Verordnung, betreffend Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen.
132. Verordnung: 6. Änderung der Arzneitaxe.

130. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 13. Juni 1957, womit die Verordnung über Kennzeichen, Beschriftung und Bemalung an Luftfahrzeugen abgeändert wird.

Auf Grund des Luftverkehrsgesetzes und der Verordnung über Luftverkehr wird die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 10. Oktober 1955, BGBl. Nr. 206/1955, über Kennzeichen, Beschriftung und Bemalung an Luftfahrzeugen abgeändert wie folgt:

§ 14 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 außer Kraft.

Waldbrunner

131. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. Juni 1957, mit der die Beilage zu § 9 der Verordnung des Ministers des Innern vom 22. Februar 1915, RGBl. Nr. 39, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 7, 17 und 21 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, wird verordnet:

Die Beilage zu § 9 der Verordnung des Ministers des Innern vom 22. Februar 1915, RGBl. Nr. 39, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1927, BGBl. Nr. 206, und der Verordnung, BGBl. Nr. 381/1936, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Z. 1 hat zu lauten:

„1. Diphtherie.

Kranke sind solange abzusondern, als die klinischen Symptome der Erkrankung bestehen.

Nach Abklingen der klinischen Symptome sind die Genesenen solange von Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen fernzuhalten, als im Rachen- und Nasenabstrich toxinbildende Diphtheriebazillen nachweisbar sind. Diese Verkehrsbeschränkungen sind erst aufzuheben, wenn bei drei in Abständen von je zwei Tagen durchgeführten Untersuchungen toxinbildende Diphtheriebazillen nicht nachweisbar sind.

Krankheitsverdächtige aus der Umgebung Diphtheriekranker sind solange abzusondern, bis durch bakteriologischen Befund der Krankheitsverdacht widerlegt ist.

Ansteckungsverdächtige sind von Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen solange fernzuhalten, bis drei in Abständen von je zwei Tagen durchgeführte Rachen- und Nasenabstriche frei von toxinbildenden Diphtheriebazillen sind. Diese Verkehrsbeschränkungen sind jedoch ohne Rücksicht auf den bakteriologischen Befund spätestens sechs Wochen nach dem letzten Kontakt mit dem Erkrankten aufzuheben, sofern nach dem Gutachten des Amtsarztes nicht besondere Umstände vorliegen, die eine weitere Fernhaltung begründen.“

2. Nach der Z. 1 ist folgende Z. 1 a einzufügen:

„1 a. Scharlach.

Kranke sind solange abzusondern, als die klinischen Symptome der Erkrankung bestehen. Darüber hinaus ist die Absonderung solange aufrechtzuerhalten, bis drei in Abständen von je zwei Tagen entnommene Rachen- und Nasenabstriche frei von beta-haemolysierenden A-Streptokokken sind. Der Besuch von Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen darf frühestens zwei Wochen nach Aufhebung der Absonderung gestattet werden; jedoch müssen vom Beginn der Erkrankung bis zu diesem Zeitpunkt mindestens vier Wochen verstrichen sein.

Krankheitsverdächtige aus der Umgebung Kranker sind solange abzusondern, als klinische Erscheinungen bestehen und bis bakteriologisch das Freisein von beta-haemolysierenden A-Streptokokken nachgewiesen ist.

Ansteckungsverdächtige sind von Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen solange fernzuhalten, bis drei in Abständen von je zwei Tagen durchgeführte Rachen- und Nasenabstriche frei von beta-haemolysierenden A-Streptokokken sind. Diese Verkehrsbeschränkungen sind jedoch ohne Rücksicht auf den bakteriologischen Befund spätestens sechs Wochen nach dem letzten Kontakt mit dem Erkrankten aufzuheben, sofern nach dem Gutachten des Amtsarztes nicht besondere Umstände vorliegen, die eine weitere Fernhaltung begründen.“

Proksch

132. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Juni 1957, womit die Österreichische Arzneitaxe 1956, BGBl. Nr. 251/1955, neuerlich abgeändert wird (6. Änderung der Arzneitaxe).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Dezember 1955, BGBl. Nr. 251, womit eine Österreichische Arzneitaxe herausgegeben wird (Österreichische Arzneitaxe 1956), in der Fassung der Verordnungen vom 20. März 1956, BGBl. Nr. 71, vom 19. Juni 1956, BGBl. Nr. 123, vom 10. September 1956, BGBl. Nr. 189, vom 20. Dezember 1956, BGBl. Nr. 278, und vom 16. März 1957, BGBl. Nr. 86, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
◦ Calcium carbonicum praecipitatum	100	415
Calcium hypophosphorosum	1	25
◦ Calcium phosphoricum crudum	100	50
Calcium phosphoricum tribasicum siccum	10	125
Cardiazol liquidum 10% ..	1	125
◦ Carrageen	10	85
◦ Cetaceum	10	90
Chininum bisulfuricum	1	115
◦ Chlorophyllum solutum spirituosum	10	770
Codeinum phosphoricum ..	0,1	135
Cortex Cascarillae	10	135
Cortex Hamamelidis	10	65
Extr. Hamamelidis (Ergb. 6)	1	65
Extr. Hamamelidis fluidum (Ergb. 6)	1	25
Extr. Hamamelidis fluidum (Ergb. 6)	10	215
Extr. Lupuli (Ergb. 6)	1	250
Extr. Rhei	1	55
Extr. Secalis cornuti (Ergb. 6)	1	145
Extr. Senegae fluidum (Ergb. 6)	1	65
Extr. Senegae fluidum (Ergb. 6)	10	545
Extr. Trifolii fibrini	1	55
Extr. Viburni prunifolii fluidum (Ergb. 6)	10	455
◦ Faex medicinalis pro massa pilularum	10	45
Flores Calendulae sine calycibus	10	95
◦ Flores Chamomillae romanae	10	445
◦ Flores Crataegi	10	70
◦ Flores Paeoniae	10	90
◦ Flores Tiliae	10	65
◦ Flores Tiliae	100	550
◦ Folia Betulae	10	15
◦ Folia Betulae	100	130
Folia Bucco	10	255
◦ Folia Farfarae	10	25
Folia Maté	10	85
◦ Folia Sennae	10	40
◦ Folliculi Sennae	10	45
◦ Fructus Anisi	10	80
◦ Fructus Carvi	10	50
◦ Fructus Cassiae fistulae ...	10	35
◦ Fructus Rhamni catharticae	10	55
◦ Fructus Sorbi	10	40
Fungus Laricis pulv.	10	455
Glandulae Lupuli	1	70
◦ Gummi arabicum pulv.	10	100
◦ Herba Aristolochiae	10	30
◦ Herba Capilli Veneris	10	60
Herba Cochleariae	10	60
◦ Acetum pyrolignosum rectificatum	100	200
Acidum aceticum	10	80
◦ Acidum aceticum dilutum..	10	30
Acidum hydrochloricum ..	100	125
◦ Acidum tannicum	1	25
◦ Acidum tannicum	10	185
Adeps benzoatus	10	100
Aluminium acético-tartaricum	10	250
Amygdalae amarae	10	125
Amylium aceticum	10	245
Anilinum sulfuricum	10	225
Barium chloratum	10	70
Benzoe-Siam	1	145
Bulbus Scillae pulv.	10	40
◦ Cacao pulv.	10	110
◦ Calcium carbonicum praecipitatum	10	50



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1957, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 13 2 31 und R 12 6 67.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.